S 15 AS 1919/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 1919/21
Datum	17.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 499/22
Datum	17.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 17.Â Januar 2022 wird in Bezug auf die Aufrechnung im Bescheid vom 5.Â Mai 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.Â Juni 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19. November 2021 und 27. November 2021 als unzulÃ¤ssig verworfen und im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist eine durch den Beklagten im Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 vorgenommene Aufrechnung in HÃ¶he von monatlich 43,20Â â¬ sowie die Vollziehung eines vor dem Sozialgericht Heilbronn (SG) geschlossenen Vergleichs streitig.

Die 1970 geborene KlÃ¤gerin bezieht von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie

bewohnt eine Vier-Zimmer-Wohnung in W, fÃ¼r die ein monatlicher Mietzins von 405,00Â â¬ und Nebenkosten von 243,00Â â¬ vereinbart waren. Mit Schreiben vom 11.03.2019 erhÃ¶hte die Vermieterin rÃ¼ckwirkend ab September 2018 die Nebenkostenvorauszahlung um 50,00Â â¬. Mit Bescheid vom 04.02.2019 stellte der Beklagte fest, dass die Bedarfe fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung ab dem 01.02.2019 von 648,00Â â¬ auf 560,50Â â¬ abgesenkt werden. Mit Bescheid vom 06.12.2019 senkte der Beklagte die Kosten der Unterkunft und Heizung vom 560,50Â â¬ auf 453,60Â â¬ ab.

Der 1999 geborene Sohn der KlÃ¤gerin wohnte bis 13.10.2019 mit ihr gemeinsam in der Wohnung. Er besuchte das technische Gymnasium M und Ã¼bte verschiedene Nebenjobs aus.

Auf ihren Weiterbewilligungsantrag vom 23.01.2019 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin und ihrem Sohn mit Bescheid vom 05.02.2019 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 05.04.2019, vom 29.04.2019 und 01.06.2019 vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2019 bis 30.06.2019 in HÃ¶he von insgesamt monatlich 1.141,05Â â¬ sowie fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.10.2019 in HÃ¶he von insgesamt monatlich 1.131,05Â â¬. Grund der VorlÃ¤ufigkeit war das schwankende Einkommen des Sohnes der KlÃ¤gerin. WidersprÃ¼che der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 29.04.2019 wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 03.06.2019 und 16.07.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen waren beim Sozialgericht Heilbronn (SG) die Klageverfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 anhÃ¤ngig.

Mit Bescheid vom 22.01.2020 setzte der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2019 bis 30.06.2019 in HÃ¶he von monatlich 817,08Â â¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019 in HÃ¶he von monatlich 807,08Â â¬ sowie fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2019 bis 31.10.2019 in HÃ¶he von 619,05Â â¬ abschlieÃend fest.

Mit Erstattungsbescheiden vom 22.01.2020 wurden fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2019 bis 31.10.2019 von der KlÃ¤gerin Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 1.273,59Â â¬ sowie von ihrem Sohn in HÃ¶he von insgesamt 888,26Â â¬ zurÃ¼ckgefordert und Erstattung der entsprechenden BetrÃ¤ge verlangt. Zugleich verfÃ¼gte der Beklagte eine Aufrechnung des Erstattungsanspruchs mit den laufenden Leistungen der KlÃ¤gerin ab dem 01.02.2020 in HÃ¶he von monatlich 43,20Â â¬.

Am 20.10.2020 schlossen die Beteiligten in einem ErÃ¶rterungstermin vor dem SG in den Verfahren S 15 AS 2740/19, 2741/19 und 2742/19 einen Vergleich, in dem sich die KlÃ¤gerin bereit erklÃ¤rte, sich zur Frage der Zumutbarkeit eines Umzugs aus gesundheitlichen GrÃ¼nden und zur Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit vom Amtsarzt des Beklagten begutachten zu lassen und zu diesem Zweck alle behandelnden Ãrzte mit Ausnahme ihrer Psychologin M1 von der Ã¤rztlichen Schweigepflicht zu befreien. Sobald das Gutachten zur Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit und zur Frage der Zumutbarkeit eines Umzugs vorliege, werde der Beklagte den Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum von Oktober bis Dezember 2018 und von Mai bis Oktober 2019 neu berechnen und einen rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid erlassen.

Mit Bescheid vom 05.05.2021 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin laufende Leistungen fÃ¼r den Zeraum von Mai 2021 bis April 2022 in HÃ¶he von monatlich 1.016,76 â¬, wobei neben dem Regelbedarf von 446,00Â â¬ ein Mehrbedarf fÃ¼r Warmwassererzeugung von 10,26Â â¬ sowie Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von insgesamt 560,50Â â¬ berÃ¼cksichtigt wurden. Dieser Bescheid enthÃ¤lt ebenso wie der Bescheid vom 22.01.2020 eine monatliche Aufrechnung i.H.v. 43,20Â â¬ zu Gunsten des Beklagten (als âabweichenden ZahlungsempfÃ¤ngerâ).

Mit Schreiben vom 28.05.2021 erhob die Betreuerin der KlÃ¤gerin Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 05.05.2021, zu dessen BegrÃ¼ndung sie unter anderem vortrug, sie wisse nicht, wie sich der Abzug des Betrages von 43,20Â â¬ begrÃ¼nde.

Der Beklagte verwarf den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2021 als unzulÃ¤ssig, da die Aufrechnung bereits mit Bescheid vom 22.01.2020 verfÃ¼gt worden sei und der Bescheid vom 05.05.2021 insoweit keine neue Regelung treffe.

Nachdem der Ãrztliche Dienst der Beklagten mit Stellungnahme vom 08.10.2021 die Auffassung vertreten hatte, ein Umzug sei momentan aus gutachterlichen GrÃ¼nden zu vermeiden, berechnete der Beklagte mit Ãnderungsbescheiden vom 19.11.2021 und 27.11.2021 die Leistungen fÃ¼r den Zeraum 01.05.2021 bis 30.04.2022 neu und berÃ¼cksichtigte u.a. Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Kosten von 698,00Â â¬, die Aufrechnung in HÃ¶he von 43,20Â â¬ monatlich blieb bestehen.

Am 09.07.2021 hat die KlÃ¤gerin beim SG Klage gegen den Bescheid vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.06.2021 erhoben. Zur KlagebegrÃ¼ndung hat sie vorgetragen, sie sei vom Amtsarzt als umzugsunfÃ¤hig und erwerbsunfÃ¤hig erklÃ¤rt worden. Zudem habe das Jobcenter den am 20.10.2020 geschlossenen Vergleich mit dem Bescheid vom 22.01.2020 nicht richtig umgesetzt und ziehe zu Unrecht 43,20Â â¬ pro Monat ab. Daher fechte sie den Vergleich vom 20.10.2020 an. Nachdem sie zwischenzeitlich durch den Amtsarzt fÃ¼r umzugsunfÃ¤hig und erwerbsunfÃ¤hig erklÃ¤rt worden sei, habe sie in allen TatbestÃ¤nden recht. Sie verweise auf UntÃ¤tigkeit des Beklagten, weil dieser es seit Oktober 2020 nicht geschafft habe, den Vergleich auszufÃ¼hren. Es sei unÃ¼blich, dass die Berechnung so lange dauere. Der Beklagte habe ihre WidersprÃ¼che gegen den Abhilfebescheid und Ãnderungsbescheid vom 19.11.2021 abgelehnt mit der BegrÃ¼ndung, dass gegen Abhilfebescheide kein weiterer Widerspruch mÃ¶glich sei. Diese Tatsache lasse sie befÃ¼rchten, dass das Jobcenter keine korrekte DurchfÃ¼hrung des Vergleichs anstrebe. Die neuen WidersprÃ¼che hÃ¤tten wieder die Anrechnung des Kindergeldes betroffen. Sie bitte darum, den Beklagten anzuweisen, den Vergleich unverzÃ¼glich auszufÃ¼hren und den Bescheid vom 22.01.2020 aufzuheben. AuÃerdem habe sie das GefÃ¼hl, dass der Vergleich arglistig herbeigefÃ¼hrt und dabei ihre Krankheit gegen sie verwendet worden sei.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom

17.01.2022 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.06.2021 sei rechtmÃ¤Ã□ig und verletze die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Der Beklagte habe den Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen. Der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.06.2021 sei rechtmÃ¤Ã□ig, soweit darin eine monatliche Aufrechnung i.H.v. 43,20Â â□¬ vorgenommen worden sei. Die von der KlÃ¤gerin insoweit allein angegriffene Aufrechnung habe der Beklagte bereits mit Bescheid vom 22.01.2020 vorgenommen. Die Aufrechnung im Bescheid vom 05.05.2021 sei daher lediglich eine wiederholende VerfÃ¼gung und keine eigene Regelung.
Soweit das Vorbringen der KlÃ¤gerin eine AbÃ¤nderungsklage im Hinblick auf den am 20.10.2020 in den Vorverfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 geschlossenen Vergleich beinhalte, sei diese nach Â§Â 323a i.V.m. Â§Â 794 Zivilprozessordnung (ZPO) zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet. Diese Bestimmungen seien nach Â§Â 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar. Die AbÃ¤nderungsklage sei begrÃ¼ndet, wenn sich die VerhÃ¤ltnisse, die fÃ¼r die Festsetzung des Vertragsinhalts maÃ□gebend gewesen sind, so wesentlich geÃ¤ndert hÃ¤tten, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprÃ¼nglichen Regelung nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne. Die weiteren Voraussetzungen und der Umfang der AbÃ¤nderung richteten sich grundsÃ¤tzlich nach den Vorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts, womit auch die GrundsÃ¤tze Ã¼ber die StÃ¶rung der GeschÃ¤ftsgrundlage gemÃ¤Ã□ Â§Â 313 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) anwendbar seien. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen hier nicht vor. Grundlage fÃ¼r den Abschluss des Vergleichs seien Fragen nach der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin und der Zumutbarkeit eines Umzuges gewesen, welche noch einer amtsÃ¤rztlichen KlÃ¤rung zugefÃ¼hrt werden mussten. Weiter sei Grundlage des Vergleichs die Frage nach der Weiterleitung des Kindergeldes, welche im ErÃ¶rterungstermin durch Zeugenvernehmung geklÃ¤rt werden konnte, gewesen. Die VerhÃ¤ltnisse, welche dem Vergleichsschluss zu Grunde gelegen hÃ¤tten, hÃ¤tten sich nicht geÃ¤ndert, weshalb eine AbÃ¤nderungsklage unbegrÃ¼ndet sei. Der Vergleich bedÃ¼rfe lediglich noch der Umsetzung, nachdem in der Zwischenzeit ein amtsÃ¤rztliches Gutachten vorliege.

Gegen den ihr am 19.01.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 21.02.2022 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, sie bitte darum, ihren Fall als Ganzes zu betrachten und alle UmstÃ¤nde zu wÃ¼rdigen.

Mit Ã□nderungsbescheid vom 31.01.2022 hat der Beklagte den Anspruch der Bedarfsgemeinschaft aufgrund des Vergleichs vom 20.10.2020 neu berechnet und Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2019 bis 31.05.2019 in HÃ¶he von 1.281,16Â â□¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 in HÃ¶he von 1.263,58Â â□¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 in HÃ¶he von 1.253,58Â â□¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.08.2019 in HÃ¶he von 1.271,16Â â□¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2019 bis 30.09.2019 in HÃ¶he von 1.253,58Â â□¬ sowie fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2019 bis 31.10.2019 in HÃ¶he von 1.065,53Â â□¬ abschlieÃ□end festgesetzt.

Mit Erstattungsbescheiden vom 31.01.2022 sind von der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2019 bis 31.10.2019 Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 120,05Â â¬ sowie von ihrem Sohn in HÃ¶he von insgesamt 187,80Â â¬ zurÃ¼ckgefordert und Erstattung der entsprechenden BetrÃ¤ge verlangt worden.

Die KlÃ¤gerin ist mit Schreiben vom 31.01.2022 darauf hingewiesen worden, dass die bereits aufgerechneten Leistungen in HÃ¶he von 1.080,00Â â¬ den Forderungsbetrag von 120,05Â â¬ um 959,95Â â¬ Ã¼berstiegen; der Differenzbetrag werde an sie ausgezahlt.

Auf den Widerspruch der KlÃ¤gerin hat der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 28.04.2022 den Erstattungsbescheid vom 31.01.2022 dahingehend abgeÃ¤ndert, dass fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 in HÃ¶he von 1.262,91Â â¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2019 bis 31.08.2019 in HÃ¶he von 1.280,49Â â¬, fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2019 bis 30.09.2019 in HÃ¶he von 1.262,91Â â¬ sowie fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2019 bis 31.10.2019 in HÃ¶he von 1.568,19Â â¬ abschlieÃend bewilligt wurden. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2022 hat der Beklagte den Widerspruch gegen die Bescheide vom 31.01.2022 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 28.04.2022 zurÃ¼ckgewiesen. Aufgrund des Ãnderungsbescheides vom 28.04.2022 erhalte die KlÃ¤gerin eine weitere Nachzahlung in HÃ¶he von 530,65Â â¬.

Mit weiteren Ãnderungsbescheiden vom 31.01.2022 und vom 28.04.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2022 hat der Beklagte auch die Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2018 neu berechnet.

Die KlÃ¤gerin hat im Berufungsverfahren vorgetragen, sie befÃ¼rchte eine willkÃ¼rliche, sachwidrige und auf Voreingenommenheit beruhende Benachteiligung. Bei der mÃ¼ndlichen Verhandlung sei vereinbart worden, dass fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume, die nicht erwÃ¤hnt worden seien, ein ÃberprÃ¼fungsantrag zu stellen sei. Dies habe sie form- und fristgerecht getan. Dies stehe auch zur Zahlung offen. Dabei wolle sie auf UntÃ¤tigkeit des Jobcenters hinweisen. Sie befÃ¼rchte weitere Benachteiligungen, weil nicht alles abgehandelt sei. Da die Richterin ihre Anfechtungsklage in diesen Tatbestand eingearbeitet habe, wolle sie sich diesen Weg noch offenhalten. Ein faires Verfahren sei nicht gewÃ¤hrleistet gewesen, weil sie bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde den Anlass gehabt habe, an der Unvoreingenommenheit der Richterin zu zweifeln. Sie habe den Eindruck, dass vor der Verhandlung vereinbart worden sei, dass ein Vergleich herbeigefÃ¼hrt werden sollte. Der Vergleich sei arglistig herbeigefÃ¼hrt und dabei ihre Krankheit gegen sie verwendet worden. Das Verhalten des Jobcenters und der Richterin genau in diesem Zusammenhang mit der KÃ¼rzung von 43,20Â â¬ bestÃ¤tige ihre Vermutungen des Zusammenarbeitens der beiden Parteien zu ihrem Nachteil. Bei einem TelefongesprÃ¤ch mit dem Beklagtenvertreter Z habe dieser gesagt: âGenaugenommen steht im Vergleich auch nicht drin, dass Sie die 43,20Â â¬ zurÃ¼ckerhalten!â Also sei geplant gewesen, dass das Jobcenter das Geld nicht zurÃ¼ckzahlen wollte. Warum habe die Richterin diesen belastenden Akt nicht aufgehoben, obwohl durch die Zeugeneinvernahme bewiesen gewesen sei, dass sie die Kindergelder weiterreiche? Durch die KÃ¼rzung der Miete seit Februar

2019 sei sie sowieso unter dem Existenzminimum gewesen. Dies habe die Richterin nicht getan mit der BegrÃ¼ndung, dem Beklagten Arbeit zu ersparen und damit sie den Druck hÃ¤tte, die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung abzugeben. Sowohl die Richterin als auch der Beklagte hÃ¤tten sie sofort zum Amtsarzt schicken kÃ¶nnen, auch ohne die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung. Bei ihrem Fall sei es hauptsÃ¤chlich um die MieterhÃ¶hung von 50,00Â â¬ ab August 2018, den Nachweis, dass sie das Kindergeld an ihre Kinder weiterreiche und um die Nachzahlung der gekÃ¼rzten Mietkosten, da sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht im Stande sei, umzuziehen, gegangen. Die finanziellen Nachteile erstreckten sich im Ganzen auf mehr als 750,00Â â¬: 1.Erstattungsbetrag von 120,05Â â¬ von ihr und 187,80Â â¬ fÃ¼r ihren Sohn: Im Zeitraum Mai 2019 bis Oktober 2019 sei der ursprÃ¼ngliche Bescheid in Bezug auf Kindergeld vorlÃ¤ufig gewesen. Aber am 22.01.2020 habe der Beklagte einen Bescheid erlassen, obwohl der Tatbestand und die ZeitrÃ¤ume gerichtsanhÃ¤ngig gewesen seien, wobei es ein fiktives Einkommen fÃ¼r ihren Sohn annehme. Dass sie zu der Zeit ein Durchschnittseinkommen ansetzten, stehe nicht in dem Bescheid. Beim Bescheid vom 31.01.2022 werde ihre volle Miete berÃ¼cksichtigt, das Kindergeld herausgerechnet und das Durchschnittseinkommen so beibehalten. Dabei kÃ¶nne rein rechnerisch keine Forderung des Beklagten entstehen. Sie mÃ¼sste eine Nachzahlung von 860,05Â â¬ erhalten. Diese werde nicht ausgezahlt und darÃ¼ber hinaus wÃ¼rden 120,05Â â¬ und 187,80Â â¬ gefordert. Sie nehme sehr stark an, dass der Beklagte diese Summen aus viel frÃ¼heren Jahren, die wahrscheinlich verjÃ¤hrt seien, habe, wo sie wieder durch falsche Bescheide diese â€Forderungâ€ hatten und nach Berichtigung der Bescheide dies nicht aufgehoben hatten. Dies grenze schon an kriminelles Handeln. Schon bei diesem Bescheid gehe es um eine Benachteiligung von 120,05+187,80+860,05=1167,90 Euro.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 17.Â Januar 2022 aufzuheben und den Bescheid des Beklagte vom 5.Â Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8.Â Juni 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19.Â November 2021 und 27.Â November 2021 insoweit aufzuheben, als darin eine monatliche Aufrechnung in HÃ¶he von 43,20Â â¬ vorgenommen wird sowie den am 20.Â Oktober 2020 vor dem Sozialgericht Heilbronn in den Verfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 geschlossenen Vergleich auszufÃ¼hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat mitgeteilt, dass in den Monaten MÃ¤rz und April 2022 keine Aufrechnung mehr erfolgt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten

sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgr¼nde

Der Senat ist trotz Ausbleibens der KlÃ¤gerin und deren Betreuerin im Termin zur m¼ndlichen Verhandlung vom 17.10.2022 nicht gehindert gewesen, zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl.Â 2020, Â§Â 126 Rdnr.Â 4), da die Beteiligten zum Termin fristgerecht und auch im Ãbrigen ordnungsgemÃ¤Ã geladen worden sind (Â§Â 110 Abs.Â 1 Satz 1Â SGG). Der Senat musste dem Verlegungsantrag der KlÃ¤gerin nicht entsprechen, da sie eine Verhinderung nicht durch eine Ã¤rztliche Bescheinigung nachgewiesen hat und im Ãbrigen durch ihre Betreuerin gesetzlich vertreten ist.

Die form â und fristgerecht eingelegte Berufung ist zum Teil unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegr¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 08.06.2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 19.11.2021 und 27.11.2021, soweit darin eine monatliche Aufrechnung in HÃ¶he von 43,20Â â¬ vorgenommen wurde (hierzu Ziff. 1) sowie die Ausf¼hrung des am 20.10.2020 vor dem SG in den Verfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 geschlossenen Vergleichs (hierzu Ziff. 2).

1. Soweit die Aufrechnung der Leistungen in HÃ¶he von 43,20Â â¬ f¼r die Monate Mai 2021 bis April 2022 Gegenstand des Verfahrens ist, ist die Berufung bereits unzulÃ¤ssig, da der Beschwerdewert nicht erreicht wird. Nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00Â â¬ nicht ¼bersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen f¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dieser Beschwerdewert wird vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG liegt nicht vor.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2021, mit dem der KlÃ¤gerin Leistungen f¼r die Zeit vom 01.05.2021 bis 31.04.2022 in HÃ¶he von monatlich 1.016,76Â â¬ gewÃ¤hrt wurden. Zugleich wurde in HÃ¶he von monatlich 43,20Â â¬ mit einer Forderung des Beklagten aufgerechnet. Gegen diese Aufrechnung hat die KlÃ¤gerin sich gewandt. Mit Ãnderungsbescheid vom 19.11.2021 wurden f¼r den hier streitigen Zeitraum monatlich Leistungen in HÃ¶he von 1.154,26Â â¬ und mit Ãnderungsbescheid vom 27.11.2021 f¼r die Monate Januar 2022 bis April 2022 monatlich 1.157,33Â â¬ gewÃ¤hrt. Die Aufrechnung blieb jeweils bestehen. Das SG hat das Begehren der KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã und sachdienlich dahingehend ausgelegt, dass die KlÃ¤gerin die Auszahlung der monatlich aufgerechneten 43,20Â â¬ an sich begehrt. Streitig ist

daher insgesamt die Auszahlung von 518,40Â â¬.

Damit wird der in Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG bestimmte Wert nicht erreicht. Auch stehen nicht Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Streit, wie in Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG bestimmt, sondern lediglich fÃ¼r genau ein Jahr. Zwar ist der maÃgebliche Wert des Beschwerdegegenstandes bei mehreren geltend gemachten AnsprÃ¼chen gemÃ¤Ã Â§Â 202 SGG i.V.m. Â§Â 5 ZPO zusammen zu rechnen. Doch gilt die BerufungsbeschrÃ¤nkung nur fÃ¼r Klagen, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt zum Gegenstand haben. Insoweit kÃ¶nnen von einer Zusammenrechnung nach Â§Â 5 ZPO auch nur Klagen erfasst sein, die auf eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt gerichtet sind. Andere, also nicht auf die in Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG genannten StreitgegenstÃ¤nde gerichtete Klagen, kÃ¶nnen hierzu nicht hinzugerechnet werden. Werden im Wege objektiver KlagehÃ¤ufung â die auch durch eine Verbindung mehrerer ursprÃ¼nglich selbstÃ¤ndiger Klagen nach Â§Â 113 SGG entstehen kann â einerseits AnsprÃ¼che verfolgt, die Geldleistungen oder hierauf gerichtete Verwaltungsakte zum Gegenstand haben, und andererseits AnsprÃ¼che anderer Art, so kÃ¶nnen die auf diese verschiedenen AnsprÃ¼che entfallenden Gegenstandswerte nicht zusammengerechnet werden (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 03.12.2010 â L 13 AS 2698/09 NZB -, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29.04.2013 â L 5 AS 434/13 B ER -, beide Juris; Keller, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr. 16 m.w.N). Eine solche Zusammenrechnung schlieÃen Wortlaut und Zweck des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG aus. Sie ziehen der sonst geltenden Grundregel des Â§Â 202 SGG i.V.m. Â§Â§Â 2, 5 ZPO fÃ¼r ihren Sachbereich Schranken. Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG regelt das Rechtsmittelverfahren unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um eine Klage handelt, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, oder um eine Klage mit einem anderen Streitgegenstand. Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG knÃ¼pft fÃ¼r diese Differenzierung an den Streitgegenstand an und erst innerhalb der dort beschriebenen Klagen an den Wert des Beschwerdegegenstandes (s. LSG Baden-WÃ¼rttemberg a.a.O.). Die BeschrÃ¤nkung der BerufungsmÃ¶glichkeit hÃ¤ngt also zunÃ¤chst nicht vom Wert des Beschwerdegegenstandes, sondern vom Streitgegenstand der Klage ab. Damit mag es noch vereinbar sein, den Wert des Beschwerdegegenstandes mehrerer Klagen zusammenzurechnen, die Geldleistungen oder hierauf gerichtete Verwaltungsakte betreffen. Das System des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG wÃ¼rde indes durchbrochen, wenn zum Wert des Beschwerdegegenstandes auch noch der Streitwert von AnsprÃ¼chen hinzugerechnet wird, die durch Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht erfasst werden, und es gibt auch kein âMitziehenâ eines zulassungsbedÃ¼rftigen Teils der Berufung durch einen zulassungsfreien Teil (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 25.09.2015 â L 9 AS 3442/14 -, BSG, Beschluss vom 18.04.2016 â B 14 AS 150/15 BH -). Damit fÃ¼hrt die hier vorliegende objektive KlagehÃ¤ufung (Klage gegen die Aufrechnung, Anfechtung Vergleich) nicht dazu, dass die Berufung der KlÃ¤gerin in Bezug auf die vorgenommene Aufrechnung in den Bewilligungsbescheiden deshalb zulÃ¤ssig wÃ¤re, weil sie gleichzeitig auch den vor dem SG geschlossenen Vergleich in den Verfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 angefochten hat, gegen die die Berufung zulÃ¤ssig

ist, weil sie nicht von Â§Â 144 SGG erfasst wird. Werden innerhalb eines Klageverfahrens mehrere StreitgegenstÃ¤nde im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung geltend gemacht, ist die ZulÃ¤ssigkeit von Rechtsmitteln hinsichtlich jedes Streitgegenstandes grundsÃ¤tzlich eigenstÃ¤ndig zu beurteilen (BSG, Urteil vom 30.10.2007 â□□Â BÂ 2 U 272/07Â BÂ â□□ Juris), zumal ein Rechtsmittel auf einen von mehreren StreitgegenstÃ¤nden beschrÃ¤nkt werden kann (vgl. BSG, Beschluss vom 18.04.2016 â□□ B 14 AS 150/15 BH â□□ Juris, m.w.N.)

Aus diesem Grund hÃ¤tte es einer Zulassung der Berufung im angegriffenen Gerichtsbescheid bedurft, die nicht erfolgt ist. Eine solche ist weder im Tenor noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden enthalten. Die vorliegende Berufung kann auch dann nicht in eine Nichtzulassungsbeschwerde umgedeutet werden, wenn das SG irrtÃ¼mlich annimmt, die Berufung sei ohne Zulassung statthaft (vgl. Keller Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr. 45). Dass die Rechtsmittelbelehrung die Berufung erwÃ¤hnt, genÃ¼gt allein nicht (st. Rechtsprechung seit BSG, Urteil vom 28.03.1957 â□□ 7 RAr 103/55 -; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§Â 144 Rdnr. 40).

Die Berufung war somit gemÃ¤Ã□ Â§Â 158 Satz 1 SGG in Bezug auf die Aufrechnung und die dazugehÃ¶rigen Bewilligungsbescheide als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass der Beklagte die Aufrechnung im Ergebnis aufgehoben hat. Die Aufrechnung erfolgte auf Grundlage einer mit Bescheid vom 22.01.2020 geltend gemachten Erstattungsforderung in HÃ¶he von 1.273,59Â â□¬ fÃ¼r den Zeitraum Mai bis Oktober 2019. Mit Bescheid vom 31.01.2022 wurde der Bescheid vom 22.01.2022 wegen eines vor dem SG Heilbronn am 20.10.2020 geschlossenen Vergleichs auf 120,05Â â□¬ reduziert. Mit Schreiben vom 31.01.2022 wurde der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass im Zeitraum Februar 2020 bis Februar 2022 monatlich 43,20Â â□¬ und damit insgesamt bereits 1.080,00Â â□¬ aufgerechnet worden seien, so dass der Ã¼ber den Forderungsbetrag von 120,05Â â□¬ hinausgehende Betrag in HÃ¶he von 959,95Â â□¬ an sie ausgezahlt werde. Mit Ã□nderungsbescheid vom 28.04.2022 wurden die Leistungen fÃ¼r Mai bis Oktober 2019 erneut neu berechnet; es errechnete sich laut Widerspruchsbescheid vom 29.04.2022 eine Nachzahlung in HÃ¶he von 530,65Â â□¬, die an die KlÃ¤gerin Ã¼berwiesen wurde. Die Forderung, mit der im hier allein streitigen Zeitraum von Mai 2021 bis Februar 2022 (fÃ¼r MÃ¤rz und April 2022 ist ausweislich der Mitteilung des Beklagten mit Schriftsatz vom 03.06.2022 keine Aufrechnung mehr erfolgt) in HÃ¶he von monatlich 43,20Â â□¬ aufgerechnet worden ist, besteht nicht mehr. Die aufgerechneten BetrÃ¤ge sind an die KlÃ¤gerin ausgezahlt worden.

Die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Bescheide vom 31.01.2022 und 28.04.2022, die die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung fÃ¼r den Zeitraum 01.05.2019 bis 31.10.2019 in AusfÃ¼hrung des Vergleichs vor dem SG vom 20.10.2021 in den Verfahren S 15 AS 2740/19, S 15 AS 2741/19 und S 15 AS 2742/19 vornehmen, ist nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die Bescheide Ã¤ndern den ursprÃ¼nglich angefochtenen Bescheid vom 05.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids

vom 08.06.2021 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.11.2021 und 27.11.2021, die die fÃ¼r den Zeitraum 01.005.2021 bis 30.04.2022 betreffen, weder im Sinne des Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG ab noch ersetzen sie ihn.

Die Bescheide wurden auch nicht durch eine KlageÃ¤nderung Gegenstand des Berufungsverfahrens. Soweit die KlÃ¤gerin zur BerufungsbegrÃ¼ndung auch auf die Neuberechnung der Leistungen durch die Bescheide vom 31.01.2022 und 28.04.2022 eingeht, liegt hierin keine zulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung. Der Beklagte hat einer entsprechenden KlageÃ¤nderung nicht zugestimmt und der Senat hÃ¤lt eine Änderung nicht fÃ¼r sachdienlich (Â§Â 153 Abs.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 99 Abs.Â 1 SGG). Nachdem ursprÃ¼nglich Gegenstand allein die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Aufrechnung im Rahmen eines Bewilligungsbescheides handelt, ist die Einbeziehung der Bescheide, mit denen Leistungen endgÃ¼ltig festgesetzt werden, nicht sachdienlich, da es sich um ein weiteres Begehren handelt, mit dem sich die Beklagte zunÃ¤chst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu befassen hat. Es handelt sich im Übrigen auch nicht um eine bloÃe Erweiterung des Klageantrags in der Hauptsache, die nicht als KlageÃ¤nderung anzusehen wÃ¤re (Â§ 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG). Die Abweisung der erweiterten Klage als unzulÃ¤ssig (vgl. hierzu Hessisches LSG, Urteil vom 10.05.2017 â€Â